

Am t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 45.

Breslau, den 10. November

1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(417) Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6201. Die Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3. August 1814 gestifteten Louisen-Ordens. Vom 30. Oktober 1865.

Nr. 6202. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. September 1865, betreffend den zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Sächsischen Regierung am 1. September 1864 vollzogenen Rezej über die Ausbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nleda und Königswartha. Vom 8. Oktober 1865.

(421) Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.

„Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!“ Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch gerade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „zu sparen in der Zeit.“ Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfnis mahnen sollten, „zu haben in der Noth.“

Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Klassen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen. Denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten, und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne.

So sprechen Viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen, der darauf ruhet, schon oft zur Nachahmung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden:

Im Jahre 1854 beschloßen die Herren Gevers und Schmidt zu Görlitz für ihre, in der Nähe der dortigen Stadt zu Peshwitz belegene Tuchfabrik eine besondere Sparkasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmehedingung verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparnis niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparkasse muß in einem Silbergroßen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahlher erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparkassenbuchs wird mit 5 Sgr. zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Die Sparkasse verzinst die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu 6 $\frac{1}{2}$ Prozent, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Kapitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar kein Wochenlohn, oder um $\frac{1}{6}$ weniger, als bisher, bezieht. Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von $\frac{1}{15}$ des Wochenlohns.

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfnis (bei eintretenden Unfällen, behufs Schulden tilgung, zu wirtschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen etc.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach Stägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren.

Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparkasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparkassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 530 Thlr., 1855 686 Thlr., 1856 820 Thlr., 1857 1284 Thlr., 1858 1421 Thlr., 1859 1405 Thlr., 1860 1602 Thlr., 1861 1694 Thlr., 1862 2213 Thlr., 1863 3718 Thlr., 1864 3487 Thlr., zusammen in 11 Jahren 18,680 Thlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13,085 Thlr. Am 1. Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7,063 Thlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesamt-Einzahlungen ist also zum weitaus überwiegenden Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die Letzteren auch möglicher Weise in ihrer Sparsähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgiltiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern

31 Arbeiter	1 Sgr. wöchentlich,	9 Arbeiter	3 Sgr. wöchentlich,
20 "	2 "	3 "	4 "
6 "	2 $\frac{1}{2}$ "		" "

Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpennungen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleichermasse ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wochen-Einzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise, 23 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr. durchschnittlicher Wochenersparniß. Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren gewerbthätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Thlr., der höchste 3 Thlr. Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörnde Arbeiter verdienen über 3 Thlr. pr. Woche. Die Summe des Wochenlohns beträgt gegenwärtig rund 330 Thlr. und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Thlr., oder 20 pCt. vom Wochenlohn. Nach der eben gedachten Vorschrift der Fabrik-Ordnung muß mindestens $\frac{1}{10}$ gespart werden; es wird aber durchschnittlich $\frac{1}{6}$ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50 pCt. ja bis 60 pCt. ihrer Lohnentnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackeren Leute treibt, der Geist, den ihnen die väterlich-ernst-wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter; der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neu eintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt, so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zuridklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben.“

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirtschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thun Zwierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter; dann — und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von 6½ pCt. und durch unentgeltliche Versorgung der ganzen Kas senverwaltung.

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen!

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt. Die erste Sparkassen-Anlage, — man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleiht dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfennige nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Gang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1836 (Gesetz-Samml. S. 330).

(418) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlaßes vom

1) 21. Juni d. J., daß die von dem Rittergute Langenhof, Kreis Dels, abgezwelte Parzelle von 4 Morgen dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werde.

2) 5. September d. J. die Incommunalisirung des von dem Rittergute Grasnitz, Kreis Müllisch, an den Häusler Gottlieb Däumling abverkauften ½ Morgen Unland in den gleichnamigen Gemeindeverband.

Breslau, den 1. November 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

(419)

Betreffend die Einlösung polnischer Pfandbriefe.

Die Nummernliste der polnischen Pfandbriefe, welche infolge der am 20. September (2. Oktober) 1865 zu Warschau stattgehabten Ziehung im zweiten Semester 1865 ausgelöst worden, sowie aller derjenigen polnischen Pfandbriefe und Coupons dritter Emission, an deren Statt Duplikate ausgestellt, und endlich aller derjenigen Pfandbriefe und Coupons dritter Emission, welche quäsiert worden und an deren Statt Duplikate gefordert worden sind, ist von Warschau hier eingegangen, und kann in den Depositorien des hiesigen Königl. Stadtgerichts und des hiesigen Königl. Kreisgerichts eingesehen werden.

Breslau, den 1. November 1865.

Königliches Appellations-Gericht.

(420) Vom 1. November d. J. ab ist das bisherige Ressort der Ober-Inspektion in Breslau aufgelöst und mit der Ober-Betriebs-Inspektion vereinigt worden. Die Verwaltung der Letztern ist in dem erweiterten Umfange kommissarisch fernerweit dem Eisenbahn-Vou-Inspektor Schulze übertragen, während die von demselben bisher wahrgenommenen Geschäfte der Central-Betriebs-Materialien-Verwaltung des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens künftig von dem Ober-Inspektor Härche versehen werden.

Breslau, den 2. November 1865.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: In Folge höherer Anordnung die interimistische Verwaltung der Superintendentur-Geschäfte der Diözese Schweidnitz-Reichenbach dem Archidiaconus Kolffs zu Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: Der Königl. Oberförster Middelborpf zu Stoberau in gleicher Eigenschaft nach Bütt, Regierungsbezirk Stettin.

Angestellt: Der Königl. Oberförster Gerike definitiv als solcher in Stoberau, Kreis Brieg.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: Der Ober-Foll-Inspektor Schüge in Myslowitz zum Ober-Steuer-Inspektor in Bohlau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Pazschke zum Direktor des Kreisgerichts in Eprottau. 2) Der Gerichts-Assessor Weber zu Soldin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Landau. 3) Der Gerichts-Assessor Sattig zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Glogau mit der Funktion als

Gerichts-Kommissar in Pölsitz. 4) Der Referendar Tomaszewski zu Pölsitz zum Gerichts-Assessor. 5) Der Bureau-Assistent Kern zu Grünberg zum Deposital-Redanten bei dem Kreisgericht zu Freistadt. 6) Der Bureau-Assistent Bräutmann zu Bunzlau zum Kreisgerichts-Sekretär. 7) Der Bureau-Assistent Müller zu Bunzlau zum Sekretär bei dem Kreisgericht zu Goldberg. 8) Der Bureau-Diätar Willenberg zu Goldberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Bunzlau. 9) Der Kalkulatur-Gehilfe Ludwig zu Görlitz zum Kalkulator bei dem Kreisgericht zu Grünberg. 10) Der Bureau-Gehilfe Dittlich zu Sprottau zum Bureau-Diätar. 11) Der Kanzlei-Diätar Stephan zum Appellationsgerichts-Kanzlisten. 12) Der Bureau-Gehilfe Wondrac zu Grünberg zum Bureau-Diätar. 13) Der Hilfsunterbeamte Willenberg zu Goldberg definitiv zum Voten und Exekutor. 14) Der Hilfsunterbeamte John zu Priebus definitiv zum Voten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Bunzlau. 15) Der Invalide Buhlmann zu Görlitz zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Rothenburg. 16) Der Hilfsunterbeamte Liebe zu Lauban definitiv zum Voten und Exekutor. 17) Der Hilfsunterbeamte John zu Priebus definitiv zum Voten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Freistadt. 18) Der Hilfsunterbeamte Ludwikowski zu Sagan definitiv zum Voten und Exekutor in Bunzlau. 19) Der invalide Gefreite Neumann zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Priebus.

Ernannt: 1) Der frühere Kreisrichter Schulz-Böcker zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lauban. 2) Die Sekretäre Thieme zu Bunzlau und Holzbecher zu Goldberg zu Deposital-Redanten. 3) Der Sekretär Herrmann zu Freistadt zum Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Scheurich zu Grünberg auf seinen eigenen Antrag als Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent mit dem Titel „Kreisgerichtsrath“ an das Kreisgericht zu Görlitz. 2) Der Kreisrichter Bassenge zu Lauban an das Kreisgericht zu Trzemeszno. 3) Der Kreisrichter Zentker zu Lauban an das Kreisgericht zu Wollstein. 4) Der Kreisrichter Herold zu Trachenberg als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Lüben. 5) Der Gerichts-Assessor Schulz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Pölsitz. 6) Der Kammergerichts-Referendarius Henoch aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Glogau. 7) Der Sekretär, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Hocke zu Freistadt als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor an die Gerichts-Kommission zu Neusalz. 8) Der Bureau-Assistent Salpinz zu Neusalz an das Kreisgericht zu Grünberg. 9) Der Bureau-Diätar Hollstein zu Löwenberg als Kalkulatur-Gehilfe an das Kreisgericht zu Görlitz. 10) Der Bureau-Diätar Göbel zu Glogau an das Kreisgericht zu Sagan. 11) Der Bureau-Diätar Klemmt zu Görlitz an das Kreisgericht zu Rothenburg. 12) Der Bureau-Diätar Pohl zu Rothenburg an das Kreisgericht zu Glogau. 13) Der Bureau-Diätar Grünmig zu Glogau an das Kreisgericht zu Pölsitz. 14) Der Bureau-Gehilfe Donnerstag zu Sprottau an das Kreisgericht zu Görlitz. 15) Der Vot und Exekutor Jordan zu Freistadt an das Kreisgericht zu Sagan.

Ausgeschlossen: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Müller zu Pölsitz behufs seines Uebertritts zur Verwaltung. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Frank zu Gubrau behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 3) Der Bureau-Gehilfe Christen zu Lüben behufs seines Uebertritts in den Eisenbahndienst.

Pensionirt: Der Appellationsgerichts-Kanzlist Wauer.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Wirtschaftss-Inspektor Belling zu Triebusch für den Amtsbezirk Triebusch, Kreis Gubrau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Simsdorf, Kreis Trebnitz, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 175 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Schenkung: Der Gerbermeister Zeuner zu Freiburg hat der dasigen Armenpflege 100 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen davon jährlich am 18. Oktober zur Erinnerung an seine goldene Hochzeit an drei verschämte Arme der Stadt Freiburg gezahlt werden sollen.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte Sitzung im Jahre 1865 in der Zeit vom 13. bis etwa zum 25. November im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unermwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.